

e¹⁾
Kollektivvertrag vom 8. August 2007 1)

**Bereichskollektivvertrag für das Personal des leitenden sanitären, Verwaltungs-, technischen und berufsbezogenen
Bereiches des Landesgesundheitsdienstes – wirtschaftlicher Teil für den Zeitraum 01.01.2003 - 31.12.2004
20073**

Unterzeichnet am 08.08.2007 (auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2524 vom 23.07.2007)

Abschnitt I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. (Anwendungsbereich)

(1) Der vorliegende Bereichsvertrag wird für das Personal des leitenden sanitären, Verwaltungstechnischen und berufsbezogenen Bereiches des Landesgesundheitsdienstes der Autonomen Provinz Bozen mit Führungsauftrag sowie, soweit anwendbar, ohne Führungsauftrag angewandt.

2. (Vertragsdauer)

(1) Der vorliegende Vertrag betrifft den wirtschaftlichen Teil des Zeitraums 1. Jänner 2003 – 31. Dezember 2004. Er bleibt auf jeden Fall in Kraft bis er durch den nächsten bereichsübergreifenden oder Bereichskollektivvertrag ersetzt wird.

(2) Soweit mit dem gegenständlichen Abkommen nicht neu geregelt, gelten weiterhin die Bestimmungen des Bereichsabkommens, das am 9. Dezember 2002 unterzeichnet worden ist.

Abschnitt II

WIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

3. (Vertragliche Vorrückungen)

1 Ab 1. Juli 2006 wird folgende konventionelle Vorrückung im Verhältnis zum am 31.12.2004 angereiften Dienstalter als Führungskraft gewährt:

Dienstalter Wirtschaftliche Vorrückungen

von 0 bis < 6 Jahren 4 Vorrückungen

von 6 bis < 12 Jahren 5 Vorrückungen

ab 12 Jahren 6 Vorrückungen

¹⁾ Kundgemacht im A.Bl. vom 21. August 2007, Nr. 34.